

**Erste Änderung
der
Satzung
zur hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(Qualitätssatzung)**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nachfolgende Erste Änderung der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung (Qualitätssatzung) vom 26. November 2020 (VBl. 2020, S. 14).

Der Senat der Hochschule hat die Erste Änderung der Qualitätssatzung am 30. Mai 2022 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 28. Juni 2022 genehmigt.

Art. 1

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den § 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Regelmäßige Evaluationsverfahren
§ 8 Akkreditierung von Studienprogrammen“

b) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben angefügt:

„Anlage 1 (zu § 5 Abs. 6) – Allgemeine QM-bezogene Berichte
Anlage 2 (zu § 8 Abs. 1) – Urkunde zur Internen Akkreditierung von Studienprogrammen
Anlage 3 (zu § 9 Abs. 1) – Prozessabbildungen Internes Audit für alle Studienprogramme“

2.

Satz 7 der Präambel wird wie folgt gefasst:

„Die mit dieser Satzung definierten Ziele, Strukturen und Prozesse sind bei der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, den Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) mit dem zuständigen Fachministerium sowie ggf. weiterführender ZLV der Hochschule mit den einzelnen Selbstverwaltungseinheiten zu berücksichtigen.“

3.

In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne von“ durch die Abkürzung „i. S. v.“ ersetzt.

4.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter den Wörtern „dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin für Studium und Lehre“ die Abkürzung „(Vize L)“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Anstrich werden hinter dem Wort „Unterstützung“ die Wörter „und Beratung“ eingefügt.

bbb) Dem sechsten Anstrich wird folgender Wortlaut angefügt:

„einschließlich der Vorprüfung der Auflagenerfüllung im Rahmen von Internen Audits,“

ccc) Nach dem sechsten Anstrich wird folgender Anstrich eingefügt:

„- Vorprüfung auf Wesentlichkeit geplanter Änderungen in Studienprogrammen,“

5.

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „aus den Unterausschüssen Studienplanung (UAS) und Evaluation (UAE)“ durch die Wörter „aus den Unterausschüssen UAE und UAS“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem dritten Anstrich folgende Anstriche eingefügt:

„- die Prüfung der formalen akkreditierungsbezogenen Kriterien, der weiteren rechtlichen Vorgaben insbesondere des ThürHG sowie der sich aus den Leitbildern der Hochschule ergebenden Aspekte bei der Einführung und Änderung von Studienprogrammen,
- die Prüfung auf Wesentlichkeit geplanter Änderungen in Studienprogrammen,“

bb) In Satz 2 wird der bisherige zweite Anstrich durch die folgenden zwei Anstriche ersetzt:

„- die Prüfung der Vorschläge für Gutachter und Gutachterinnen und das Erstellen eines Vorschlags zur Besetzung der Begutachtungskommission,
- die Erstellung des Abschlussberichts unter Berücksichtigung der Monita der Begutachtungskommission insbesondere zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien (Qualifikationsziele, Nachteilsausgleich, Geschlechtergerechtigkeit, u. a.) als Auflagen und Empfehlungen sowie“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ durch die Abkürzung „ZLV“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5 Satz 4 und 5 Grundordnung“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5 Satz 5 und 6 Grundordnung“ ersetzt.
- e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im zweiten Anstrich werden vor den Wörtern „fachübergreifender Vorgaben“ die Wörter „allgemeingültiger oder vom ASL beschlossener“ eingefügt.
- bb) Nach dem zweiten Anstrich wird folgender Anstrich eingefügt:
„- die Beachtung und zeitnahe Einarbeitung aktueller studienangabezogener Änderungen von Vorgaben in die jeweiligen Studiendokumente sowie“
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5 Satz 4 und 5 Grundordnung“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5 Satz 5 und 6 Grundordnung“ ersetzt.

6.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „standardisierte“ durch das Wort „regelmäßige“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der zweite Anstrich wird wie folgt gefasst:

„- Interne Audits und die Akkreditierung von Studienprogrammen einschließlich Zwischenevaluationen innerhalb des Akkreditierungszeitraums nach Maßgabe der §§ 8 und 9,“

bbb) Im dritten Anstrich wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Der vierte Anstrich wird gestrichen.

b) Als neue Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Für alle Akteure der Qualitätssicherung und -entwicklung ist zur Ermöglichung der Steuerung der von ihnen verantworteten Prozesse und Maßnahmen ein standardisierter Zugang zu den dafür notwendigen Daten, Kennzahlen und Statistiken durch die jeweils für die Datenerhebung und -verarbeitung Verantwortlichen sicherzustellen.“

(5) Zentrales Element der Qualitätssicherung sind die internen ZLV zwischen Präsidium und Fakultät, die neben den sich aus der ZLV zwischen Hochschule und dem für Hochschulen zuständigen Ministerium ergebenden fakultätsbezogenen Aspekten auch konkrete Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Fakultät, zur (Weiter-)Entwicklung der Studienprogramme, zur Beteiligung an Evaluationen und zum Umgang mit den Ergebnissen sowie zur Auseinandersetzung mit einzelnen Aspekten des Leitbilds sowie des Leitbilds Lehre der Hochschule enthalten. Sie sind im Dokumentenmanagementsystem nach Absatz 3 Satz 1 hochschulöffentlich bekannt zu machen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „folgende Berichtspflichten“ werden durch die Wörter „die folgenden, durch Anlage 1 näher beschriebenen, schriftlichen Berichtspflichten“ ersetzt.
 - bb) Die neu eingefügte Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
 - cc) Die bisherigen drei Anstriche werden durch die folgenden vier Anstriche ersetzt:
 - „- jährliche QM-Meldungen der LQE an die Institute,
 - jährliche Zielerreichungsberichte der QMB der Fakultäten an das Präsidium,
 - vierjährige, an das Interne Audit gekoppelte QM-Reporte der LQE an die Studienfächer,
 - in der Regel fünfjährige QM-Reporte der LQE an die Fakultäten.“
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Daneben sollen der bzw. die Vize L (für den ASL) in allen zentralen Gremien sowie die QMB und die SGL in ihren Fakultätsräten und im ASL regelmäßig bzw. anlassbezogen über die Qualitätsentwicklung mündlich berichten.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.
- Nach dem ersten Anstrich wird folgender Anstrich eingefügt:
- „- weitere, an die Bedürfnisse einer Musikhochschule angepasste Evaluationsformate (insbesondere Studieneingangs-, Studienabbruch- und Lehrendenbefragungen),“

7.

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „regelmäßige“ durch das Wort „kontinuierliche“ sowie das Wort „standardisierten“ durch das Wort „regelmäßigen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Jede Veröffentlichung von Ergebnissen, Kennzahlen, Statistiken und vergleichenden Auswertungen zu Befragungen erfolgt in der Regel über das interne Dokumentenmanagementsystem nach § 5 Abs. 3 Satz 1.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 3 wird das Wort „standardisierten“ durch das Wort „regelmäßigen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Befragungen“ durch das Wort „(Sonder-)Befragungen“ ersetzt. Hinter dem Wort „Präsidium“ werden die Wörter „oder die Studierendenschaft“ eingefügt.

8.

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Regelmäßige Evaluationsverfahren“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „standardisierte“ wird durch das Wort „regelmäßige“ ersetzt.
 - bb) Im ersten Anstrich wird die Angabe „nach Absatz 2“ durch die Angabe „nach den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
 - cc) Im zweiten Anstrich wird die Angabe „nach den Absätzen 3 bis 7“ durch die Angabe „nach den Absätzen 5 bis 8“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden hinter dem Wort „findet“ die Wörter „fragebogen- oder gesprächsbasiert“ eingefügt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„ Als gesprächsbasiertes Lehrveranstaltungsfeedback stehen moderierte Feedbackrunden sowie Entwicklungsgespräche zur Verfügung. Bei moderierten Feedbackrunden werden die zwischen der LQE und den Studierenden zu erörternden Themen vorab zwischen der LQE und der Lehrperson festgelegt. Entwicklungsgespräche sollen die Kommunikation zwischen der Lehrperson und der bzw. dem Studierenden insbesondere zur künstlerischen Entwicklung systematisieren.“
- d) Als neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
- „(3) Die Ergebnisse von studentischen Lehrveranstaltungsfeedbacks nach Absatz 2 werden bei moderierten Feedbackrunden Lehrpersonal und Teilnehmenden, bei fragebogenbasierten Befragungen grundsätzlich nur dem Lehrpersonal der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt, das sie mit dem befragten Teilnehmerkreis teilt und bespricht. Vereinbarte Ergebnisse (Zielsetzungen) eines Entwicklungsgesprächs sollen bei gegenseitigem Einverständnis als Basis weiterer Entwicklungsgespräche zwischen den Beteiligten verschriftlicht werden. Sofern studentische Lehrveranstaltungsfeedbacks zu Rahmenbedingungen und/oder mehrfach angebotenen Lehrveranstaltungen befragen, können die Ergebnisse auf entsprechende Anfrage auch anonymisiert zusammengefasst und im Rahmen eines aggregierten Berichts einem weiteren Kreis zur Verfügung gestellt werden, soweit datenschutzrechtliche Belange gewahrt bleiben.
- (4) Einmal jährlich erhalten die Fakultäten zu allen Aspekten der durchgeführten fragebogenbasierten Lehrveranstaltungsfeedbacks eine vergleichende Darstellung von Profillinien für alle beteiligten Institute der Fakultät. In gleichem Turnus werden die institutsweise aufgeschlüsselten Kennzahlen zur Beteiligung der Lehrenden an Lehrveranstaltungsfeedbacks hochschulweit veröffentlicht.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Ergebnisse von Systembefragungen sollen in der Regel den Teilnehmenden der Befragung und der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Sie sind im Rahmen der strategischen Hochschulentwicklung zu berücksichtigen und dienen daher insbesondere dem Präsidium als Grundlage für seine Steuerungsentscheidungen.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzend dazu soll in der zweiten Hälfte des jeweiligen Akkreditierungszeitraums eines Studienprogramms eine gesprächsbasierte Studienprogrammbefragung durchgeführt werden, die in einen inhaltlichen Diskurs mit den Studierenden insbesondere zu Inhalt und Struktur des Studienprogramms, zu Workload und zu Studienberatung geht sowie ggf. sich aus den jährlichen Befragungen ergebende Punkte vertieft und/oder weitere Probleme aufgreift.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von drei Monaten“ durch die Wörter „binnen eines Semesters“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

i) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

9.

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Akkreditierung von Studienprogrammen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„Jedes Studienprogramm eines jeden Studienfachs in jedem Studiengang der Hochschule und jede wesentliche Änderung eines Studienprogramms ist entsprechend § 49 ThürHG im Rahmen eines hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahrens, eines sog. Internen Audits nach § 9, zu begutachten und zu akkreditieren.

Jede aufgrund eines erfolgreichen Internen Audits erfolgte Akkreditierung und die damit verbundene Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrats ist durch die Ausstellung einer entsprechenden Akkreditierungsurkunde (Anlage 2) zu dokumentieren.“

bb) Die bisherige Anlage 1 zu Absatz 1 wird zu Anlage 2 und erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jede Akkreditierung ist auf acht Jahre befristet (Akkreditierungszeitraum). Die erstmalige Akkreditierung gilt ab Beginn des Semesters, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekannt

gegeben wird. Vor Ablauf eines Akkreditierungszeitraums ist durch ein Internes Audit eine unmittelbar anschließende Akkreditierung (Re-Akkreditierung) einzuleiten.“

d) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Lehramts- und lehramtsbezogenen Studienprogrammen ist für die Akkreditierungsentscheidung die Zustimmung der Praxisvertretung nach § 9 Abs. 3 Satz 5 einzuholen.“

e) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Akkreditierung mit Auflagen erteilt, legen Präsidium und ASL zugleich eine Frist zur Erfüllung der Auflagen fest, die in der Regel sechs Monate nicht überschreiten sollte, jedoch auf begründeten Antrag des Instituts um weitere sechs Monate verlängert werden kann. In begründeten Fällen kann eine Frist zur Aufgabenerfüllung von zwölf Monaten festgelegt werden.“

g) Als neue Absätze 6 bis 10 werden angefügt:

„(6) Die Umsetzung von Auflagen erfolgt im Rahmen der finanziellen Ausstattung von Institut bzw. Fakultät. Für notwendige und relevante Mehrkosten, die auch nach entsprechender Umverteilung nicht aus dem Fakultätsbudget finanzierbar sind, ist von Institut, Fakultät und Hochschulleitung ein gemeinsamer Finanzierungsplan zu entwickeln.

Ist zur Bewertung der sich aus der Aufgabenerfüllung ergebenden Entwicklung das Feedback der Studierenden notwendig oder hilfreich, kann die Umsetzung der Auflagen durch eine auditbezogene Studierendenbefragung begleitet werden.

(7) Das Institut hat die Erfüllung der Auflagen bis vier Wochen vor Fristenende durch einen schriftlichen Bericht nachzuweisen. Nach einer Vorprüfung durch die LQE entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem ASL, ob die Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Werden Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, kann das Präsidium die in der ZLV mit der jeweiligen Fakultät vereinbarten Sanktionen einleiten oder einen Immatrikulationsstopp veranlassen.

(8) In der Regel nach vier, bei allen Lehramts- und lehramtsbezogenen Studiengängen nach jeweils drei Jahren finden Zwischenevaluationen der Studienprogramme statt, die die kontinuierliche Auseinandersetzung mit Evaluationsergebnissen und -kennzahlen sowie mit Empfehlungen aus den vorangegangenen Internen Audits gewährleisten sollen. Die in einem strukturierten, von der bzw. dem Vize L initiierten Gespräch mit Institutsleitung, QMB und LQE erarbeiteten Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten, neben dem Teilnehmerkreis auch der Fakultätsleitung zu übermitteln und im Rahmen des nächsten Internen Audits zu berücksichtigen. Soweit dringender Handlungsbedarf festgestellt wird, sind die erforderlichen Maßnahmen, Termine und Verantwortlichkeiten unmittelbar festzulegen.

(9) Ist innerhalb des Akkreditierungszeitraums eine wesentliche Änderung des Studienprogramms vorgesehen, prüft der ASL, ob diese die Akkreditierungsentscheidung berührt. In diesem Fall kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem ASL Auflagen erteilen, um die Akkreditierungsentscheidung für den verbleibenden Akkreditierungszeitraum aufrecht zu erhalten. Sind fachlich-inhaltliche Aspekte des Studienprogramms berührt, kann ein externes Gutachten eingefordert werden.

(10) Im Rahmen der Einführung eines neuen Studienprogramms ist vor Aufnahme des Studienbetriebs ein Internes Konzeptaudit durchzuführen, für das die Bestimmungen des § 9 – soweit zutreffend – analog anwendbar sind, sofern dort nichts Abweichendes geregelt ist.“

10.

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Anlage 2“ wird durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

bbb) Die bisherige Anlage 2 wird zu Anlage 3 und erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Mitgliedern“ ein Komma sowie der Satzteil „im Rahmen eines Konzeptaudits ausschließlich aus hochschulexternen Mitgliedern,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Als hochschulexterne Mitglieder gehören der Begutachtungskommission grundsätzlich jeweils mindestens eine fachbezogene Vertretung der Berufspraxis, der Studierenden und der Professoren bzw. Professorinnen sowie eine weitere fachverwandte, an einer Hochschule lehrende Person an.“

cc) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Studienprogramme“ durch das Wort „Studienfächer“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 5 wird nach dem Wort „Fachministeriums“ das Wort „(Praxisvertretung)“ eingefügt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine abweichende Entscheidung ist zu begründen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter den Wörtern „für das zu begutachtende Studienprogramm“ der Satzteil „unter Berücksichtigung von Aspekten des Leitbilds Lehre“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Begutachtungskommission werden außerdem alle studienprogrammrelevanten Dokumente und Daten (insbesondere Studiendokumente, Kennzahlen, QM-Reporte) zur Verfügung gestellt.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Für ein Konzeptaudit sind ein Studienprogrammkonzept sowie die Studiendokumente vorzulegen.“

d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„Die Begutachtungskommission überprüft auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente sowie in Gesprächen mit Verantwortlichen, Lehrenden und Studierenden des betroffenen Studienprogramms im Rahmen einer Begehung insbesondere die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien und erstellt einen Bericht, zu dem jedes betroffene Studienfach die Möglichkeit der fachlichen Stellungnahme erhält.
Im Rahmen eines Konzeptaudits sowie bei Re-Akkreditierungen kann die Begutachtungskommission einvernehmlich auf eine Begehung verzichten.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Studienprogramms“ durch das Wort „Studienfachs“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studienprogramm“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird hinter dem Wort „Beschwerdeführenden“ ein Komma sowie der Satzteil „in Lehramts- und lehramtsbezogenen Studiengängen auch die Praxisvertretung nach Absatz 3 Satz 5,“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird das Komma hinter dem Wort „Beschwerdekommission“ sowie der Satzteil „die eine Entscheidungsempfehlung abgibt“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie setzt sich aus zwei vom Senat zu entsendenden Senatsmitgliedern, einem aus der Gruppe der Hochschullehrer und einem aus der Gruppe der Studierenden, je einem hochschulexternen Mitglied mit fachlicher Expertise für jede betroffene Studienrichtung sowie einem hochschulexternen Mitglied mit ausgewiesener Expertise für das Qualitätsmanagement an Hochschulen zusammen, wobei kein Mitglied mit dem konkreten Internen Audit vorbefasst gewesen sein darf.“

ee) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Beschwerdekommission soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Konstitution eine Entscheidungsempfehlung abgeben, die dem Präsidium, dem ASL und den Beschwerdeführenden, in Lehramts- und lehramtsbezogenen Studiengängen auch der Praxisvertretung nach Absatz 3 Satz 5 zu übermitteln ist. Empfiehlt die Beschwerdekommission eine Änderung der Akkreditierungsentscheidung, haben die Entscheidungsträger nach § 8 Abs. 3 unter eingehender Würdigung der Empfehlung ihre Entscheidung zu überdenken. Folgen sie der Empfehlung nicht, haben sie ihr Festhalten an der Akkreditierungsentscheidung zu begründen. Die abschließende Akkreditierungsentscheidung soll den Beschwerdeführenden und der Beschwerdekommission innerhalb von vier Wochen übermittelt werden. Dagegen steht den Beschwerdeführenden der Rechtsweg offen.“

11.

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Neben der obligatorischen Einbindung hochschulexterner Expertise in die Internen Audits soll diese auch für die Weiterentwicklung des Studienangebots kontinuierlich eingeholt werden. In Lehramts- und lehramtsbezogenen Studiengängen veranlasst das Institut in der Regel nach der Hälfte des Akkreditierungszeitraums ein thematisches Austauschformat (Werkstattgespräch) für alle Lehrenden mit zwei bis drei externen Fachleuten aus anderen Hochschulen sowie aus der Berufspraxis und einer themenbezogenen Einbindung auch von Studierenden und/oder Alumni.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird gestrichen.

bb) Im neuen Satz 1 wird das Wort „hierfür“ durch die Wörter „für die regelmäßige Einbindung externer Expertise“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „Bestandteil“ die Wörter „der jährlichen Zielerreichungsberichte der Fakultäten nach § 5 Abs. 6 Satz 2 sowie“ eingefügt.

d) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„Zur strategischen Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems nach § 2 Abs. 1 findet bedarfsorientiert, jedoch mindestens in dreijährigem Turnus ein strukturierter, themenbezogener Austausch von Präsidium, ASL und LQE mit Mitgliedern anderer, insbesondere systemakkreditierter (Musik-)Hochschulen statt. Alternierend dazu sollen in den dazwischenliegenden Jahren Austauschformate auf Studienprogrammebene und/oder zum Qualitätsmanagement stattfinden. Auch darüber hinaus pflegt die Hochschule ihre Kontakte zu anderen Hochschulen und Netzwerken und bindet die daraus gewonnene Expertise in die Weiterentwicklung ihres Qualitätsmanagementsystems ein.“

12.

In § 11 Abs. 4 werden die Wörter „im Jahresbericht“ durch die Wörter „im jährlichen Zielerreichungsbericht als Teil des Jahresberichts“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Weimar, den 28. Juni 2020

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Anhang 1 zu Art. 1 Nr. 6 c) bb)

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 6) - Allgemeine QM-bezogene Berichte

Welchen Bericht	mit welchem Inhalt	erstellt wer	für wen	zu welchem Zeitpunkt?
QM-Meldung Institut	<p>Kennzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – genutzte LVF-Formate – Lehrendenbeteiligung an LVF – in Anspruch genommene Weiterbildungen – Rücklaufquoten systemischer Befragungen (absolut und in %) <p>Profillinienvergleich (Mittelwerte) aus fragebogenbasierten LVF der Institute einer Fakultät</p> <p>LV mit voll erfüllten QS-Standards</p> <p>Auswertung der Frage „Hat die Lehrperson eine Auswertung der LVF mit Ihnen, den Studierenden, angekündigt?“ (als Indiz)</p> <p>Ggf. je Institut:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht erfüllte QS-Standards einzelner Kategorien/Bereiche systemischer Befragungen – Auswertung auditbezogener Studierendenbefragung zur Umsetzung von Auflagen 	LQE	ID, QMB, Dekanat	jährlich zum 15.09.
QM-Report Studienprogramm (Beobachtungszeitraum: i.d.R. 4 Jahre)	<p>Kennzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – genutzte LVF-Formate, – Lehrendenbeteiligung an LVF – in Anspruch genommene Weiterbildungen – Rücklaufquoten systemischer Befragungen (absolut und in %) – QM-Ampel-Ansicht der QR-Kategorien des Institutes je Befragungstool mit Entwicklungstendenz <p>Einzelfragenauswertung der systemischen Befragungen</p> <p>Auswertung auditbezogener Studierendenbefragung zur Umsetzung von Auflagen</p> <p>Auswertung der moderierten Studienprogrammbefragung (8jährlich)</p>	LQE	ID, QMB, Dekanat, VizeL HSL, ASL, BGK IA	je 1 Jahr vor IA und Zwe (i.d.R. 4jährlich) zum IA (8jährlich)
QM-Report Fakultät (Beobachtungszeitraum: i.d.R. 5 Jahre)	<p>realisierte Interne Audits je Fk, Umgang mit überfachlichen Auflagen und Empfehlungen (Zusammenstellung aus Zielerreichungsberichten)</p> <p>Kennzahlen: pro Jahr im ZLV-Zeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lehrendenbeteiligung an LVF je Institut – in Anspruch genommene Weiterbildungen – Rücklaufquoten systemischer Befragungen je Institut (absolut und in %) – Hochschulweite QM-Ampel-Ansicht der QR-Kategorien der Institute je Befragungstool mit Entwicklungstendenz 	LQE	QMB, Dekanat, FkR, HSL, ASL, Hochschulversammlung zugänglich für Hochschulöffentlichkeit	1 Jahr vor ZLV (i.d.R. 5jährlich), erstmalig zum 01.07.2024
Zielerreichungsbericht (ZE-Bericht; Anlage zum Jahresbericht)	<p>Umgang der Fakultät mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vereinbarungen aus ZLV zwischen HSL und Fakultät – Ergebnissen aus Internen Audits (inkl. Auswertung auditbezogener Studierendenbefragung zur Umsetzung von Auflagen) – überfachlichen Auflagen und Empfehlungen – Ergebnissen aus Evaluationen (Schritte des Instituts/der Fakultät; ggf. aggregierter Vergleich institutioneller Einheiten) – Rücklaufquoten systemischer Befragungen (ggf. Schritte zur Erhöhung) – Lehrendenbeteiligung an LVF je Institut (ggf. Schritte zur Erhöhung) – Kriterien aus den Leitbildern der Hochschule – Umsetzung externer Vorgaben – Weiterbildungen <p>Information zu Erfolgen von Studierenden / Absolventen Informationen zu Veränderungen im Curriculum mit Beschlussdaten</p> <p>(Zuarbeit evaluations- und auditbezogener Daten durch LQE im September des Vorjahres; inhaltl. Einf. in die Berichtsform in DB (Pro-)Dekan:innen im Oktober)</p>	QMB	HSL, ASL, Hochschulversammlung zugänglich für Hochschulöffentlichkeit	jährlich zum 28.02. jährlich im Mai

Anhang 2 zu Art. 1 Nr. 9 b) bb)

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 1) - Urkunde zur Internen Akkreditierung von Studienprogrammen

URKUNDE

zur

INTERNEN AKKREDITIERUNG VON STUDIENPROGRAMMEN

Der Studiengang

[ABSCHLUSSBEZEICHNUNG] ([ABK.]) ([ANZAHL] CP)

im Studienfach/in den Studienfächern

[Studienfach/Studienfächer]

[Vertiefung/Schwerpunkt]

erfüllt die Qualitätsstandards der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und hat das Interne Audit nach Maßgabe der Qualitätssatzung der Hochschule erfolgreich durchlaufen.

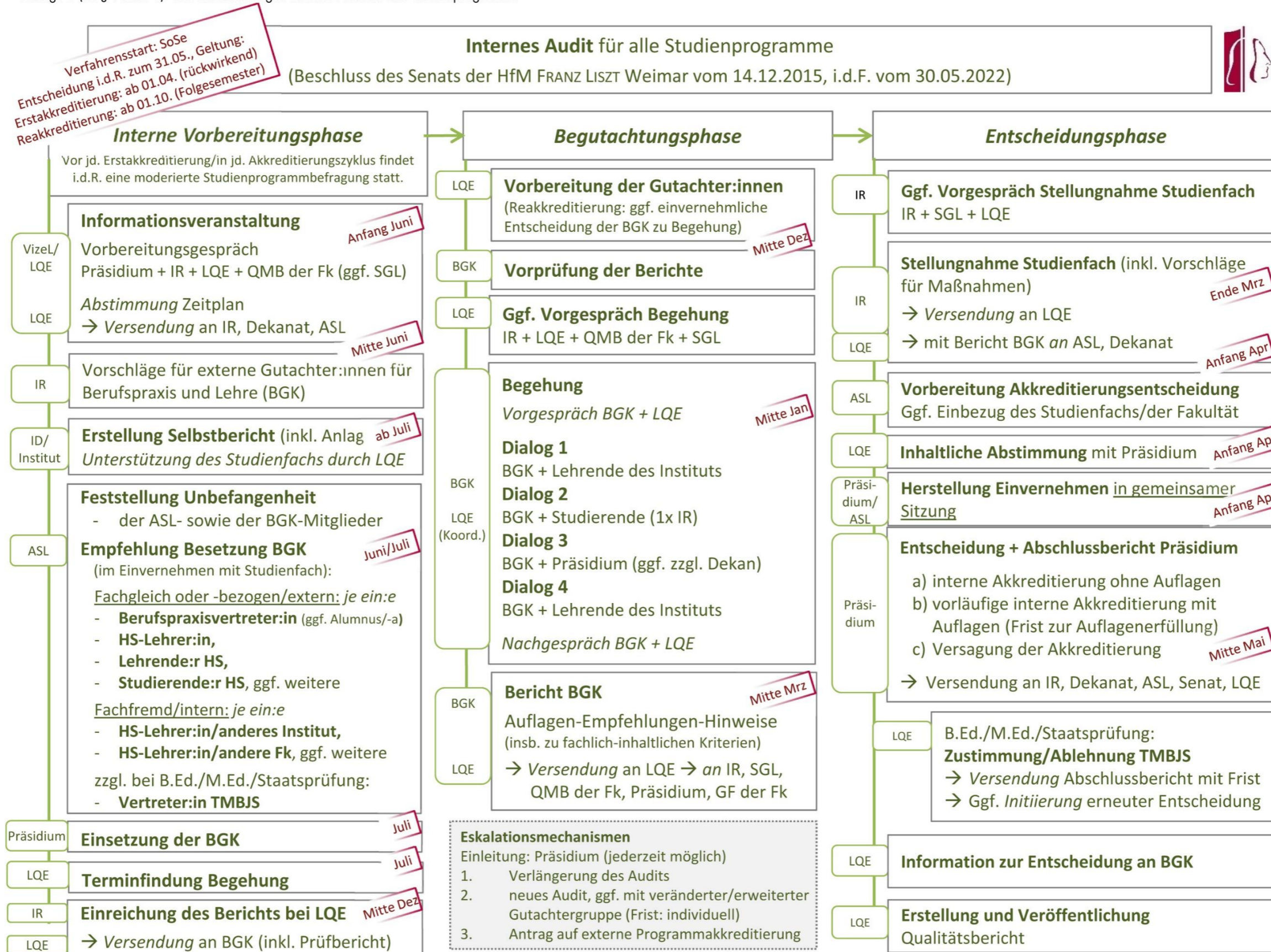
Die Hochschule verleiht hierfür das Siegel des Akkreditierungsrates.

Die Akkreditierung gilt bis zum [Datum].

Weimar, den [Datum]

[Name]
Präsident

Anhang 3 zu Art. 1 Nr. 10 a) aa) bbb)
 Anlage 3 (zu § 9 Abs. 1) - Prozessabbildungen Internes Audit für alle Studienprogramme



Anhang 3 zu Art. 1 Nr. 10 a) aa) bbb)
 Anlage 3 (zu § 9 Abs. 1) - Prozessabbildungen Internes Audit für alle Studienprogramme

